



Volksbank Wien-Baden AG

(eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht)

3. Nachtrag vom 02. Februar 2015

zum Basisprospekt für das

Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen

vom 08. Juli 2014

Dieser Nachtrag (der "**Nachtrag**") stellt einen Nachtrag gemäß Art 16 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04. November 2003 in der Fassung der Richtlinie 2010/73/EG (die "**Prospektrichtlinie**") und gemäß § 6 Kapitalmarktgesetz (das "**KMG**") dar. Dieser Nachtrag ergänzt den Basisprospekt der Volksbank Wien-Baden AG (die "**Emittentin**") für das Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen vom 08. Juli 2014 (der "**Original Basisprospekt**") wie er durch den 1. Nachtrag vom 03. Oktober 2014 und den 2. Nachtrag vom 28. Oktober 2014 geändert wurde (zusammen, die "**Nachträge**", und der Original Basisprospekt zusammen mit den Nachträgen, der "**Basisprospekt**"), und sollte stets gemeinsam mit dem Original Basisprospekt gelesen werden.

Der Original Basisprospekt wurde am 08. Juli 2014 von der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (die "**FMA**") gebilligt. Der 1. Nachtrag wurde am 03. Oktober 2014 veröffentlicht, hinterlegt und am 07. Oktober 2014 von der FMA gebilligt. Der 2. Nachtrag wurde am 28. Oktober 2014 veröffentlicht, hinterlegt und in einer richtiggestellten Fassung am 30. Oktober 2014 von der FMA gebilligt.

Dieser Nachtrag wurde am 02. Februar 2015 gemäß den Bestimmungen des KMG veröffentlicht, hinterlegt und bei der FMA in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde zur Billigung eingereicht und wurde durch Veröffentlichung, Hinterlegung und Einreichung einer geänderten Fassung am 04. Februar 2015 richtiggestellt. Der Original Basisprospekt und der Nachtrag stehen dem Publikum am Sitz der Emittentin in gedruckter Form und in elektronischer Form auf der Website der Emittentin (<http://www.vbwienbaden.at/basisprospekt>) kostenlos zur Verfügung.

Die in diesem Nachtrag verwendeten Definitionen und Abkürzungen haben, soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, dieselbe Bedeutung wie im Basisprospekt.

Dieser Nachtrag stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf oder zum Verkauf von Schuldverschreibungen dar.

Soweit Abweichungen zwischen Angaben in diesem Nachtrag und Angaben im Original Basisprospekt (einschließlich der durch Verweis in den Original Basisprospekt aufgenommenen Informationen) bestehen, gehen die Angaben in diesem Nachtrag vor.

Gemäß Art 16 der Prospektrichtlinie und § 6 KMG haben Anleger, die bereits einen Erwerb oder eine Zeichnung der Schuldverschreibungen zugesagt haben, bevor der Nachtrag veröffentlicht wird, das Recht, ihre Zusagen innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Veröffentlichung dieses Nachtrages zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der neue Umstand oder die Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und der Lieferung der Schuldverschreibungen eingetreten ist. Die Rücktrittsfrist endet am 04. Februar 2015.

Dieser Nachtrag wurde bei der FMA in ihrer Eigenschaft als zuständiger Behörde gemäß KMG zur Billigung eingereicht. Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Nachtrag gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Nachtrags durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Nachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 8a Abs. 1 KMG.

Die Emittentin hat weder Vertriebspartner noch sonstige Dritte bevollmächtigt, rechtsverbindliche Erklärungen in ihrem Namen abzugeben oder entgegenzunehmen, noch hat sie Vertriebspartner oder sonstige Dritte ermächtigt, Informationen zu erteilen, die nicht im Einklang mit dem Original Basisprospekt und diesem Nachtrag stehen. Rechtsverbindliche Erklärungen sind daher von der Emittentin selbst abzugeben und an diese zu richten.

Die Angaben in diesem Nachtrag stellen keine rechtliche, wirtschaftliche oder steuerliche Beratung dar und können diese nicht ersetzen. Es wird jedem Anleger ausdrücklich empfohlen, vor dem Erwerb von Schuldverschreibungen eigene Berater zu konsultieren. Anleger sollten eine eigenständige Beurteilung der rechtlichen, steuerlichen, finanziellen und sonstigen Folgen der mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen verbundenen Risiken durchführen, zumal eine vollständige Beratung eine genaue Kenntnis der persönlichen Verhältnisse eines Anlegers voraussetzt.

Die Schuldverschreibungen wurden und werden weder gemäß dem Securities Act noch von irgendeiner Behörde eines U.S. Bundesstaates oder gemäß den anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen von Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich registriert und dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch für oder auf Rechnung von U.S. Personen oder anderen Personen, die in Australien, Kanada, Japan oder im Vereinigten Königreich ansässig sind, angeboten oder verkauft werden.

WICHTIGE NEUE UMSTÄNDE

Aufgrund des Eintritts wichtiger neuer Umstände in Bezug auf im Basisprospekt enthaltene Angaben im Sinne des § 6 Abs. 1 KMG, die die Bewertung der Wertpapiere beeinflussen können, werden folgende Änderungen des Basisprospekts vorgenommen:

1. ZUSAMMENFASSUNG

Im Punkt "B.13 Ereignisse aus jüngster Zeit die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Emittentin in hohem Maße relevant sind", beginnend auf Seite 13 des Basisprospekts, werden im Absatz mit der Überschrift "Neuordnung des Kreditinstitute-Verbundes der Volksbanken", der durch den 1. Nachtrag in den Basisprospekt eingefügt wurde, am Ende folgende Absätze hinzugefügt:

"Die Emittentin hat in der außerordentlichen Hauptversammlung vom 22.12.2014 den Abschluss eines neuen geänderten Verbundvertrages (der "**Verbundvertrag 2014**") und die damit einhergehende Beendigung des 2012 abgeschlossenen Verbundvertrags (der "**Verbundvertrag 2012**") beschlossen.

Die wesentlichsten Änderungen, zu denen es aufgrund des Verbundvertrages 2014 kommt, sind: Die Haftung der Emittentin innerhalb des Kreditinstitute-Verbundes der Volksbanken wird zu einer unbeschränkten Haftung erweitert; die Emittentin wird an Stelle der ÖVAG die Funktion der Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes übernehmen; die Interventionsmaßnahmen der Volksbank Haftungsgenossenschaft eG (vormals Schulze-Delitzsch Haftungsgenossenschaft eG) werden erweitert; der Zentralorganisation wird eine Weisungskompetenz gegenüber den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes eingeräumt, die die Interessen einzelner Mitglieder beeinträchtigen kann.

Der Verbundvertrag 2014 tritt mit der Erfüllung bestimmter aufschiebender Bedingungen in Kraft.

In der außerordentlichen Hauptversammlung der Emittentin vom 22.12.2014 wurde weiters der Abschluss eines Zusammenarbeitsvertrags, der zwischen den Primärbanken und der Volksbank Haftungsgenossenschaft eG (der "**Zusammenarbeitsvertrag**") beschlossen werden soll, seitens der Emittentin beschlossen. In diesem Zusammenarbeitsvertrag wird unter anderem der Volksbank Haftungsgenossenschaft eG die Befugnis übertragen, für die Primärbanken bindende Entscheidungen zur Hebung von Synergien im Volksbanken-Verbund und zur Herstellung der Zielstruktur des Volksbanken-Verbundes, bestehend aus der Zusammenführung der Primärbanken zu acht regionalen Volksbanken und bis zu drei Spezialinstituten bis Ende 2017, zu treffen.

Des Weiteren wurde in der außerordentlichen Hauptversammlung der Emittentin vom 22.12.2014 ein Grundsatzbeschluss über die Verschmelzung der Emittentin mit der Volksbank Obersdorf – Wolkersdorf - Deutsch-Wagram e. Gen., der Volksbank Ost reg. Gen.m.b.H., der Volksbank Niederösterreich Süd eG, der Volksbank Marchfeld e.Gen., der Volksbank Weinviertel e.Gen. und der Volksbank Südburgenland eG, bis Ende 2017, gefasst. Dieser Grundsatzbeschluss erfolgte gemäß einem Fusionsplan zur Erreichung der Zielstruktur des Volksbanken-Verbundes. Im Rahmen dieses Fusionsplanes werden weiters im Zuge der Abspaltung von der ÖVAG die Spitzeninstitutfunktionen sowie die damit verbundene Aktiva und Passiva in die Emittentin eingebracht werden. Dieser Fusionsplan ist Bestandteil des Zusammenarbeitsvertrags.

Die endgültige Umsetzung der Restrukturierungsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt aufsichtsrechtlicher Genehmigungen."

Im Punkt "B.13 Ereignisse aus jüngster Zeit die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Emittentin in hohem Maße relevant sind", beginnend auf Seite 13 des Basisprospekts, wird nach dem Absatz mit der Überschrift "Neuordnung des Kreditinstitute-Verbundes der Volksbanken" folgende Überschrift und folgender Absatz hinzugefügt:

"Grundsatzbeschluss der Hauptversammlung der ÖVAG zur Umwandlung der ÖVAG in eine Abbaugesellschaft – Erhöhung des Jahresverlustes um voraussichtlich weitere EUR 500 Mio.

Bereits im Oktober 2014 fasste der Vorstand der ÖVAG den Grundsatzbeschluss zur Spaltung der ÖVAG und Errichtung einer Abbaugesellschaft.

Am 23.12.2014 fasste nun auch die Hauptversammlung der ÖVAG den einstimmigen Grundsatzbeschluss zur Änderung des Geschäftsmodells der ÖVAG mit dem Ziel der Schaffung einer Abbaugesellschaft insbesondere iSd § 162 des Bundesgesetzes über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG). Im Zuge der Umwandlung der ÖVAG in eine Abbaugesellschaft ist auch geplant, die Spitzeninstitutsfunktionen sowie damit verbundene Aktiva und Passiva von der ÖVAG abzuspalten und in die Emittentin einzubringen, welche dann die Spitzeninstitutsfunktion übernehmen soll.

Diese Änderung des Geschäftsmodells zieht die Umstellung der Bewertungsmaßstäbe zum 31.12.2014 und die Erfassung eines Abwertungserfordernisses nach sich. Dies erhöht bei der ÖVAG per 31.12.2014 auf Einzelinstitutsebene gemäß UGB/BWG den Verlust um etwa weitere EUR 500 Mio. Das voraussichtliche Gesamtjahresergebnis der ÖVAG auf Einzelinstitutsebene nach Steuern wird daher für das Jahr 2014 voraussichtlich rund EUR -750 Mio. betragen.

Die Umwandlung der ÖVAG in eine Abbaugesellschaft steht unter dem Vorbehalt zahlreicher aufsichtsrechtlicher und sonstiger behördlicher Genehmigungen, insbesondere der Zustimmung der Europäische Kommission, der EZB sowie der nationalen Aufsichtsbehörden."

Im Punkt "B.13 Ereignisse aus jüngster Zeit die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Emittentin in hohem Maße relevant sind", beginnend auf Seite 13 des Basisprospekts, wird nach dem durch den 2. Nachtrag eingefügten Absatz mit der Überschrift "Ergebnisse der umfassenden Bewertung durch die EZB für den Volksbanken-Verbund", folgender Absatz eingefügt:

"Beabsichtigter EZB-Beschluss zu aufsichtsrechtlichen Anforderungen

Laut Mitteilung der EZB vom 23.12.2014 beabsichtigt die EZB aufgrund der Ergebnisse des sogenannten Aufsichtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozesses (*Supervisory Review and Evaluation Process – "SREP"*) einen Beschluss zu fassen, wonach der Volksbanken-Verbund ab dem 26.07.2015 auf konsolidierter Basis zu jeder Zeit eine Eigenmittelanforderung zu erfüllen hat, die einer harten Kernkapitalquote (*Common Equity Tier 1 capital ratio - CET 1-Quote*) von 14,63% entspricht."

Im Punkt "D.2 Zentrale Risiken, die der Emittentin oder ihrer Branche eigen sind", beginnend auf Seite 24 des Basisprospekts, wird vor dem Risikofaktor "Zukünftig wird die Emittentin verpflichtet sein, Beiträge in den einheitlichen Abwicklungsfonds und an ex-ante finanzierte Fonds der Einlagensicherungssysteme abzuführen." folgender Risikofaktor eingefügt:

"Es besteht das Risiko, dass der Volksbanken-Verbund nicht in der Lage ist, die höhere (von der EZB vorgeschriebene) harte Kernkapitalquote zu erfüllen."

2. KAPITEL 2. RISIKOFAKTOREN

Im Punkt "2.1 Risiken in Bezug auf die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit" beginnend auf Seite 34 des Basisprospekts wird nach dem Risikofaktor mit der Überschrift "Der Volksbanken-Verbund ist möglicherweise künftig nicht in der Lage, die von der FMA vorgeschriebenen höheren Eigenmittelquoten zu erfüllen." folgender Risikofaktor eingefügt:

"Es besteht das Risiko, dass der Volksbanken-Verbund nicht in der Lage ist, die höhere (von der EZB vorgeschriebene) harte Kernkapitalquote zu erfüllen"

Am 23.12.2014 teilte die EZB der ÖVAG ihre Absicht zur Erlassung eines Beschlusses zur Aufstellung von Aufsichtsmaßnahmen mit. Demnach beabsichtigt die EZB aufgrund der Ergebnisse des sog Aufsichtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozesses (*Supervisory Review and Evaluation Process – "SREP"*) einen Beschluss zu fassen, wonach der Volksbanken-Verbund ab dem 26.07.2015 auf konsolidierter Basis zu jeder Zeit eine Eigenmittelanforderung zu erfüllen hat, die einer harten Kernkapitalquote (*Common Equity Tier 1 capital ratio – CET 1-Quote*) von 14,63% entspricht: Es besteht das Risiko, dass der Volksbanken-Verbund künftig nicht in der Lage ist, die höhere (von der EZB vorgeschriebenen) harte Kernkapitalquote zu erfüllen, was die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten, gegebenenfalls wesentlich nachteilig beeinflussen könnte."

3. KAPITEL 5. DIE EMITTENTIN – 5.3 AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

Im Punkt "5.3. AKTUELLE ENTWICKLUNGEN", beginnend auf Seite 78 des Basisprospekts, werden im Absatz mit der Überschrift "5.3.5 Neuordnung des Kreditinstitute-Verbundes der Volksbanken", der durch den 1. Nachtrag in den Basisprospekt eingefügt wurde, am Ende folgende Absätze hinzugefügt:

"Die Emittentin hat in der außerordentlichen Hauptversammlung vom 22.12.2014 den Abschluss eines neuen geänderten Verbundvertrages (der "**Verbundvertrag 2014**") und die damit einhergehende Beendigung des 2012 abgeschlossenen Verbundvertrags (der "**Verbundvertrag 2012**") beschlossen.

Die wesentlichsten Änderungen, zu denen es aufgrund des Verbundvertrages 2014 kommt, sind: Die bisher beschränkte Haftung der Emittentin innerhalb des Volksbanken-Verbundes wird zu einer unbeschränkten Haftung erweitert; die Emittentin wird an Stelle der ÖVAG die Funktion der Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes übernehmen; die Interventionsmaßnahmen der Volksbank Haftungsgenossenschaft eG (vormals Schulze-Delitzsch Haftungsgenossenschaft eG) zum Abruf von Leistungen der Mitglieder des Volksbanken-Verbundes werden erweitert; der Zentralorganisation wird eine Weisungskompetenz gegenüber den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes eingeräumt, die die Interessen einzelner Mitglieder beeinträchtigen kann.

Der Verbundvertrag 2014 tritt mit der Erfüllung bestimmter aufschiebender Bedingungen in Kraft, wie unter anderem folgender: Die Teilung der ÖVAG in einen Abbauteil und die Übertragung ihrer Aufgaben als Zentralinstitut auf ein anderes Kreditinstitut wurden rechtskräftig bewilligt und alle erforderlichen Organbeschlüsse wurden gefasst; der Volksbanken-Verbund gemäß Verbundvertrag 2012 und der Verbundvertrag 2012 werden mit dem Wirksamwerden des Verbundvertrages 2014 beendet; alle erforderlichen behördlichen (einschließlich aller fusionskontrollrechtlichen) Bewilligungen wurden erteilt; Einigung mit der Republik Österreich hinsichtlich der Änderungen der Restrukturierungsvereinbarung und der Umsetzungsvereinbarung; eine qualifizierte Mehrheit der Primärinstitute muss den Verbundvertrag 2014 unterfertigt und die notwendigen gremialen Beschlüsse dafür gefasst

haben; zwischen den Primärbanken und der Volksbank Haftungsgenossenschaft eG muss ein Zusammenarbeitsvertrag (der "**Zusammenarbeitsvertrag**") abgeschlossen worden sein.

In der außerordentlichen Hauptversammlung der Emittentin vom 22.12.2014 wurde weiters der Abschluss des Zusammenarbeitsvertrags seitens der Emittentin beschlossen. In diesem Zusammenarbeitsvertrag wird unter anderem der Volksbanken Haftungsgenossenschaft eG die Befugnis übertragen, für die Primärbanken bindende Entscheidungen zur Hebung von Synergien im Volksbanken-Verbund und zur Herstellung der Zielstruktur des Volksbanken-Verbundes, bestehend aus der Zusammenführung der Primärbanken zu acht regionalen Volksbanken und bis zu drei Spezialinstituten bis Ende 2017, zu treffen.

Des Weiteren wurde in der außerordentlichen Hauptversammlung der Emittentin vom 22.12.2014 ein Grundsatzbeschluss über die Verschmelzung der Emittentin mit der Volksbank Obersdorf – Wolkersdorf - Deutsch-Wagram e. Gen., der Volksbank Ost reg. Gen.m.b.H., der Volksbank Niederösterreich Süd eG, der Volksbank Marchfeld e.Gen., der Volksbank Weinviertel e.Gen. und der Volksbank Südburgenland eG, bis Ende 2017, gefasst. Dieser Grundsatzbeschluss erfolgte gemäß einem Fusionsplan zur Erreichung der Zielstruktur des Volksbanken-Verbundes. Im Rahmen dieses Fusionsplanes werden weiters im Zuge der Abspaltung von der ÖVAG die Spitzeninstitutsfunktionen sowie die damit verbundene Aktiva und Passiva in die Emittentin eingebracht werden. Dieser Fusionsplan ist Bestandteil des Zusammenarbeitsvertrags.

Die endgültige Umsetzung der Restrukturierungsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt aufsichtsrechtlicher Genehmigungen."

Im Punkt "5.3 AKTUELLE ENTWICKLUNGEN", beginnend auf Seite 78 des Basisprospekts, werden nach (dem durch den 2. Nachtrag eingefügten) Punkt "5.3.6 Ergebnisse der umfassenden Bewertung durch die EZB für den Volksbanken-Verbund", folgende Überschriften und Absätze eingefügt:

"5.3.7 Grundsatzbeschluss der Hauptversammlung der ÖVAG zur Umwandlung der ÖVAG in neue Abbaugesellschaft – Erhöhung des Jahresverlustes um voraussichtlich weitere EUR 500 Mio.

Bereits im Oktober 2014 fasste der Vorstand der ÖVAG den Grundsatzbeschluss zur Spaltung der ÖVAG und Errichtung einer Abbaugesellschaft.

Am 23.12.2014 fasste nun auch die Hauptversammlung der ÖVAG den einstimmigen Grundsatzbeschluss zur Änderung des Geschäftsmodells der ÖVAG mit dem Ziel der Schaffung einer Abbaugesellschaft insbesondere iSd § 162 des Bundesgesetzes über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG). Im Zuge der Umwandlung der ÖVAG in eine Abbaugesellschaft ist auch geplant, die Spitzeninstitutsfunktionen sowie damit verbundene Aktiva und Passiva von der ÖVAG abzuspalten und in die Emittentin einzubringen, welche dann die Spitzeninstitutsfunktion übernehmen soll.

Diese Änderung des Geschäftsmodells zieht die Umstellung der Bewertungsmaßstäbe zum 31.12.2014 und die Erfassung eines Abwertungserfordernisses nach sich. Dies erhöht bei der ÖVAG per 31.12.2014 auf Einzelinstitutsebene gemäß UGB/BWG den Verlust um etwa weitere EUR 500 Mio. Das voraussichtliche Gesamtjahresergebnis der ÖVAG auf Einzelinstitutsebene nach Steuern wird daher für das Jahr 2014 voraussichtlich rund EUR -750 Mio. betragen.

Die Umwandlung der ÖVAG in eine Abbaugesellschaft steht unter dem Vorbehalt zahlreicher aufsichtsrechtlicher und sonstiger behördlicher Genehmigungen, insbesondere der Zustimmung der Europäischen Kommission, der EZB sowie der nationalen Aufsichtsbehörden.

5.3.8 Beabsichtigter EZB-Beschluss zu aufsichtsrechtlichen Anforderungen

Am 23.12.2014 teilte die EZB der ÖVAG ihre Absicht mit, einen Beschluss zur Aufstellung von Aufsichtsmaßnahmen zu erlassen. Demnach beabsichtigt die EZB aufgrund der Ergebnisse des sog Aufsichtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozesses (*Supervisory Review and Evaluation Process* – "**SREP**") einen Beschluss zu fassen, wonach der Volksbanken-Verbund ab dem 26.07.2015 auf konsolidierter Basis zu jeder Zeit eine Eigenmittelanforderung zu erfüllen hat, die einer harten Kernkapitalquote (*Common Equity Tier 1 capital ratio* – CET 1-Quote) von 14,63% entspricht."

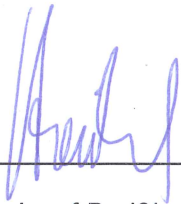
HAFTUNGSERKLÄRUNG

Die Volksbank Wien-Baden AG mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Schottengasse 10, 1010 Wien, ist für diesen Nachtrag verantwortlich und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Nachtrag genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Nachtrags wahrscheinlich verändern können.

Wien, am 04. FEB. 2015

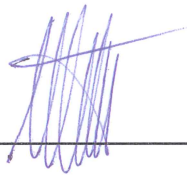
Volksbank Wien-Baden AG

als Emittentin



Dir. Josef Preißl

(Vorsitzender des Vorstands)



Dir. Wolfgang Layr

(Vorstandsmitglied)